

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Rentenberechnung von Ehepaaren

Ich bin verheiratet und habe während 44 Jahren AHV-Beiträge bezahlt. Heute beziehe ich eine AHV-Rente, die unter der Maximalrente liegt, weil ich wegen Kindererziehung einige Jahre nur teilzeitlich erwerbstätig war. Mein Mann erreicht in drei Jahren das AHV-Rentalter und erhält dann wahrscheinlich eine Maximalrente. Ich möchte wissen, ob und allenfalls wie stark die Ehepaar-Rente gekürzt wird, weil ich selber nicht die Maximalrente erreiche. Andererseits verstehe ich nicht, weshalb ein befreundetes Ehepaar die maximale Ehepaar-Rente erhält, obwohl die Frau seit ihren Jugendjahren «nie mehr gearbeitet hat».

Gerne beantworte ich Ihre Fragen, soweit dies aufgrund Ihrer Angaben möglich ist:

Ziele der 10. AHV-Revision
Eine Übersicht über die 10. AHV-Revision finden Sie in der Zeitlupe 9/96, S. 46 ff. Mit der 10. AHV-Revision sollte die AHV geschlechtsneutral und zivilstandsunabhängig ausgestaltet werden. Zu diesem Zwecke wurde die Ehepaarrente durch das Splitting ersetzt, d.h. zur Berechnung der Renten von Verheirateten oder nach einer Scheidung werden die während der Ehejahre erzielten Einkommen und Gutschriften hälftig aufgeteilt.

Berechnung der Rente, wenn erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist («1. Rentenfall»)

Grundsätzlich werden nach der 10. AHV-Revision die Renten von Einzelpersonen aufgrund ihrer eigenen Einkommen und Gutschriften berechnet, ohne dass sich die Frage eines Splittings stellt. Dies gilt auch für Renten von Verheirateten, wenn erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist, wobei in diesen Fällen allfällige Gutschriften – nicht aber die Einkommen – aus Ehejahren nur hälftig angerechnet werden, was eine Art «Vorgewinnahme des Splittings» darstellt.

Berechnung nach Splitting, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind («2. Rentenfall»)

Wenn der zweite Ehegatte rentenberechtigt wird, also in Ihrem Fall in drei Jahren, muss eine integrale Neuberechnung der beiden individuellen Renten von Eheleuten nach dem Splitting-System vorgenommen werden, d.h.

- die vor der Ehe erzielten Einkommen und Gutschriften werden individuell nur dem betreffenden Ehegatten voll angerechnet, also nicht gesplittet; dies gilt auch für allfällige gesplittete Einkommen und Gutschriften aus früheren Ehen.
- die während der gemeinsamen Ehejahre erworbenen Einkommen und Gutschriften werden je hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt bzw. gesplittet.

Auf diesen Grundlagen sowie aufgrund der individuellen Beitragsdauer ergibt sich die individuelle Rente jedes Ehegatten. In der Regel ergibt sich dabei eine Änderung der Rente des zuerst rentenberechtigt gewesenen Ehegatten.

Weil Eheleute meistens vor der Ehe unterschiedliche Einkommen erzielt haben und wegen der unterschiedlichen Rentenalter auch unterschiedliche Beitragsjahre aufweisen, ergeben sich in der Regel künftig auch unterschiedliche Renten für Mann und Frau.

Plafonierung des Gesamtanspruchs von Verheirateten

Auch nach dem neuen Recht haben verheiratete Rentenberechtigte jedoch nicht zwei maximale Einzelrenten erhalten. Vielmehr bleibt der Gesamtanspruch von verheirateten Eheleuten auf höch-

stens den Betrag der andert-halbfachen maximalen Einzelrente plafoniert. Wenn die beiden Einzelrenten zusammen einen höheren Betrag ergeben, müssen die individuellen Renten der Eheleute entsprechend reduziert werden.

Berechnung der Rente des überlebenden Ehegatten im Rentenalter

Der individuelle Rentenanspruch von Eheleuten hat auch Auswirkungen auf die Berechnung der Rente eines überlebenden Ehegatten. Grundsätzlich wird dabei die eigene unplafonierte Altersrente des überlebenden Ehegatten durch einen Zuschlag von 20 Prozent, höchstens aber bis zum Betrag einer maximalen Einzelrente, erhöht.

Anpassung der anfangs 1997 bereits laufenden Renten an das neue Recht

Anfangs 1997 bereits laufende Einzelrenten von Eheleuten werden grundsätzlich erst im «2. Rentenfall», bei Scheidung oder bei Tod eines Ehegatten, spätestens jedoch auf 2001, dem neuen Recht unterstellt. Eine Neuberechnung solcher Renten auf 1997 wäre ausnahmsweise nur möglich, wenn die laufende Einzelrente wegen Wiederverheiratung oder Scheidung vor 1997 bereits einmal neu berechnet wurde.

Im übrigen verweise ich auf die Zeitlupe 9/96, S. 47, sowie 11/96, S. 50, wo näher ausgeführt wird, was mit bereits laufenden Renten geschieht und wann ein Gesuch um Neuberechnung bereits laufender Renten sinnvoll sein könnte.

Wie Sie sehen, müssen künftig die Renten von Eheleuten in verschiedenen Lebensphasen nach verschiedenen Regeln berechnet werden, was verbindliche Aussa-

Fit und beweglich bleiben – bei jedem Wetter!

mit einfach zu bedienenden und äusserst leisen Fitnessgeräten von **TUNTURI**. Speziell standsicher.

- **TUNTURI** Krafttrainer
- **TUNTURI** Ergometer
- **TUNTURI** Stepper
- **TUNTURI** Rudergehäuse
- **TUNTURI** Laufbänder

Neu mit Motivationselektronik!

Nicht zuwarten – gleich anrufen und starten!

Bezugsquellennachweis durch:

Aegertenstrasse 56 8003 Zürich
Telefon 01/461 11 30 Telefax 01/461 12 48



Tel. 01/461 11 30

GTSM Magglingen Zürich

gen sehr erschwert. Auf Ihre Fragen kann ich zusammenfassend wie folgt antworten:

Sie konnten bereits vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision eine einfache Altersrente beanspruchen, die nach bisherigem Recht nur aufgrund Ihrer eigenen Einkommen und Beitragsjahre berechnet wurde. Eine Berechnung nach neuem Recht erfolgt in drei Jahren, wenn auch Ihr Mann rentenberechtigt wird («2. Rentenfall»).

Sie können davon ausgehen, dass die beiden Renten für Sie und Ihren Mann den maximalen Gesamtanspruch für Eheleute von heute 2985 Franken erreichen dürften, da Ihre Rente bereits heute ohne Erziehungsgutschriften wesentlich über der Minimalrente liegt und Ihr Mann offenbar eine Maximalrente erwarten kann.

Wie hoch der individuelle Anteil jedes Ehegatten am Gesamtanspruch sein wird, lässt sich nicht abschätzen, da entsprechende Angaben über die individuellen Einkommen, die Ehedauer und das Geburtsdatum Ihres Kindes fehlen. Immerhin ist anzunehmen, dass die Rente Ihres Mannes höher sein dürfte als Ihre eigene Rente.

Der Rentenanspruch Ihres befreundeten Ehepaares wurde offenbar nach bisherigem Recht aufgrund der gemeinsamen Einkommen beider Ehegatten sowie die Beitragsdauer des Ehemannes berechnet. Aufgrund Ihrer Angaben hätten Sie und Ihr Mann nach bisherigem Recht ebenfalls mit einer maximalen Ehepaarrente rechnen dürfen.

Sollte Ihr Mann vor dem Rentenalter die Erwerbstätigkeit aufgeben, müsste er die Beitragspflicht bis zum Rentenalter als Nichterwerbstätiger erfüllen. Weitere Auskünfte dazu können Ihnen

im Zweifelsfall die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder Ihre Ausgleichskasse erteilen.

Gerne hoffe ich, mit meinen Ausführungen zur Klärung über die Auswirkungen der 10. AHV-Revision auf die Rentenansprüche von Eheleuten beitragen zu können.

EL-Anmeldung für die Cousine

Als Beistand meiner im Altersheim lebenden Cousine habe ich im Oktober 1996 bei meiner Gemeinde eine EL-Anmeldung eingereicht, jedoch bis Ende Januar 1997 weder Antwort noch Bescheid erhalten. Da die gegenwärtige finanzielle Situation meiner Cousine immer prekärer wird, möchte ich wissen, wie ich weiter vorgehen kann, um eine Lösung zu erreichen.

Nach Ihrer Darstellung ergibt sich für Ihre Cousine ein Ausgabenüberschuss von monatlich rund 190 Franken, wobei ich bei den Auslagen beispielsweise einen Betrag für Steuern vermisste. Andererseits ist bei den Einnahmen kein Hinweis auf eine allfällige Verbilligung der Krankenversicherungsprämie eingesetzt, wie sie aufgrund des KVG (Krankenversicherungsgesetz) von den Kantonen, allerdings nach unterschiedlichen Kriterien, ausgerichtet wird.

Grundsätzlich scheint mir eine EL nicht ausgeschlossen zu sein, so dass Sie richtigerweise ein Gesuch eingereicht haben. Andererseits dürften wohl insbesondere wegen der Schenkung eines Chalets an die Nichte Ihrer Cousine und wegen des im Februar 1994 erfolgten Verzichts auf die Nutzniessung zusätzliche Abklärungen im Hinblick auf eine allfällige EL notwendig sein, bestehen doch klare Regelungen über die allfällige

Anrechnung von Einkommen oder Vermögen, auf die ohne Rechtspflicht oder ohne angemessene Gegenleistung verzichtet wurde. Es wäre stossend, wenn der Rechtsanspruch auf EL durch Verzicht auf Einkommen oder Vermögen willkürlich beeinflusst werden könnte.

Auch wenn die Abklärungen einige Zeit beanspruchen, müsste ein allfälliger EL-Anspruch rückwirkend ab dem Monat der Anmeldung, d.h. für Ihre Cousine ab Oktober 1996, zugesprochen werden. Es ist für mich schwer erklärlich, dass Sie seit der Anmeldung offenbar noch überhaupt keine Mitteilung oder Eingangsbestätigung erhalten haben. Alle Ausgleichskassen sind durch die Umstellung auf die 10. AHV-Revision in letzter Zeit besonders stark durch Anfragen und Eingaben belastet, so dass Ihr Gesuch entweder noch bei der Gemeinde liegt oder von der Gemeinde an die kantonale Ausgleichskasse weitergeleitet wurde, dort jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht angekommen ist.

Aufgrund Ihrer Schilderung kann ich Ihnen folgendes Vorgehen empfehlen:

Das konkrete «Schicksal» der EL-Anmeldung könnte durch Rückfrage bei der Ge-

meinde oder der kantonalen Ausgleichskasse, Abteilung Ergänzungsleistungen, rasch geklärt werden.

Unabhängig von der EL-Anmeldung wäre der Anspruch auf Prämienverbilligung für Ihre Cousine abzuklären, wobei Ihnen dazu wohl auch die Gemeinde nähere Auskünfte vermitteln kann.

Ich hoffe gerne, dass sich auf diese Weise insbesondere der Anspruch Ihrer Cousine auf EL bald klären lässt.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Wenn Sie mehr
über die

10. AHV-Revision

wissen wollen:

Der Ratgeber der
Zeitlupe gibt Ihnen
kompetent Auskunft.

Bestellcoupon
Seite 31.



Über dem Nebel ...
über dem Alltag ...
über dem Durchschnitt.

Reha-Klinik
Ärztlich geleitetes Kurhaus
6083 Hasliberg
Tel. 033/972 55 55

Jetzt mit neuen, sonnigen Südzimmern mit Balkon und
Panoramasicht im Neubau

Nach Hüft- und Kniegelenkoperationen, Herzinfarkt oder
Herzoperationen, zur besseren Diabeteseinstellung
und bei Erschöpfungszuständen

Ärzte und Krankenschwestern im Hause, Physiotherapie, Schwimm- und Therapiebad, Sauna
und Fitnessgeräte. Regelmässig begleitete Spaziergänge,
Gruppenturnen, Wassergymnastik.

Lernküche und Pauschalarrangements für Diabetiker.